

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Agrar-Versicherung, Leitungswasser



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Leitungswasserversicherung für landwirtschaftliche Betriebe



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Schäden an vertraglich vereinbarten Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers oder Fremdeigentum (bei fremden Sachen geht anderweitiger Versicherungsschutz vor) durch:

- ✓ Leitungswasser

Bei Versicherung von Gebäuden zusätzlich versicherte Sachschäden:

- ✓ Frostschäden an Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
- ✓ Bruchschäden an Rohrleitungen

Zurich ersetzt:

- ✓ bei Wohnungen und Gebäuden: Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen,
- ✓ bei Gebäuden zusätzlich: Auftau- und Suchkosten

Mit besonderer Vereinbarung zusätzlich versicherbar:

- Nebenkosten (z.B. Aufräumen, Abbruch, Entsorgung)
- Betriebsunterbrechungsschaden



Was ist nicht versichert?

Schäden durch

- x Bruch an Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung
- x Holzfäule, Vermorschung, Schwammbildung
- x Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurung, Wasser aus Niederschlägen und dadurch verursachten Rückstau
- x Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- x außergewöhnliche Naturereignisse, z.B. Erdbeben
- x Kernenergie
- x Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenherbeiführung durch Sie oder Ihre verantwortlichen Betriebsleiter

Schäden an oder durch

- x Klima-, Solar-, und Sprinkler-Anlagen

Einzelne dieser nicht versicherten Tatbestände können mit besonderer Vereinbarung (Zusatzprämie) in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden (z.B. Bruch an Rohrleitungen durch Korrosion; Wasser aus Niederschlägen und dadurch verursachten Rückstau).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts
- ! verhältnismäßige Kürzung der Entschädigung für Rohrsatz, wenn mehr als 10m Rohrleitungen ersetzt werden
- ! Unabhängig von der versicherten Wertart (z.B. Neuwert) erfolgt Entschädigung auf Basis des Zeitwerts der schadenbetroffenen Sache, wenn dieser unter 40% des Neuwerts liegt. (Der Zeitwert ist der Neuwert abzüglich eines dem Zustand und Alter sowie der Abnutzung der Sache entsprechenden Betrages.)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht an dem/den vereinbarten Versicherungsort(en)



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist Zurich zu melden.
- Sie müssen die versicherten Sachen, insbesondere alle Rohrleitungen, ordnungsgemäß instand halten.
- Wenn mehr als 72 Stunden niemand zuhause ist, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und es ist Frostschäden vorzubeugen.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Das Schadenbild darf ohne Zustimmung Zurichs nicht verändert werden.
- Wenn Betriebsunterbrechung versichert ist, sind ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zu führen und für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre gesichert aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.